

# 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.23) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.30) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 12.12.2017 mit Beschluss-Nr. S 19/327/17 folgende 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ beschlossen:

## **Artikel 1** 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)

1) Die in § 13 Abs. 3 aufgeführte Norm DIN 1986-2 wird durch DIN 1986-100 ersetzt. Die unter b (1)-(11) enthaltene Aufzählung der flächenspezifischen Abflussbeiwerte wird in Anlehnung an das überarbeitete Regelwerk DIN 1986-100 ergänzt und wie folgt neu festgesetzt:

(1)	-Steildach > 3° Neigung	1,0
(2)	-Flachdach < 3° Neigung	0,8
(3)	-Kiesschüttdach und begrüntes Dach für Extensivbegrünung unter 10 cm Aufbaudicke sowie wassergebundene Flächen	0,5
(4)	-Schwarzdecken	1,0
(5)	-Betonflächen	1,0
(6)	-Pflaster mit Fugenverguss	0,8
(7)	-Pflaster ohne Fugenverguss	0,6
(8)	-Betonplatten/Betonsteinpflaster im Sand verlegt	0,7
(9)	-Schotterdeckschichten	0,0
(10)	-Sand- und Kieswege	0,0
(11)	-teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dergleichen	0,3
(12)	-Park-, Garten-, Rasenflächen	0,0

2) Die in § 14 festgesetzte Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen beträgt ab dem Abrechnungsjahr 2018: 2,06 €/m³.

## **Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

## **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017

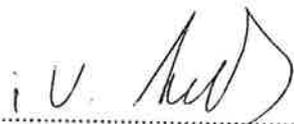
*i.V. Malich*  
.....  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ Beschluss S 19/327/17 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017, ausgefertigt am 12.12.2017, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 12.12.2017



Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



- Siegel -